Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich	Stadtamt Amt 66	Stellungnahme-Nr. S0200/20	Datum 02.06.2020
zum/zur F0093/20			
Bezeichnung Kein Strafzettel für Pflegedienstfahrzeuge			
Verteiler Der Oberbürgermeister		Tag 16.06.2020	

Zu der in der Stadtratssitzung am 14.05.2020 gestellten Frage in der Anfrage F0093/20

„Besteht die Möglichkeit, dass Pflegedienste eine Genehmigung bekommen, um während einer begrenzten Pflege- und Betreuungszeit die Dienstfahrzeuge kostenfrei auf gebührenpflichtigen Parkplätzen abstellen zu können?“

möchte die Stadtverwaltung wie folgt antworten.

Grundsätzlich haben Pflegedienste keinen Anspruch auf die Befreiung von der Parkgebührenpflicht. Pflegedienste sind wirtschaftliche Unternehmen. Diese können die Kosten für Ihre Pflegeleistung und der damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen abrechnen. Dazu zählen unter anderem auch Parkgebühren. Eine Ausnahmegenehmigung kann daher dafür nicht erteilt werden.

Für die Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie gibt es die Möglichkeit für eine Ausnahmeregelung. Diese ist befristet bis 14.06.2020 und kann bei der Straßenverkehrsbehörde Magdeburg beantragt werden. Um den bürokratischen Aufwand so gering wie möglich zu halten, ist mit dem Ordnungsamt der Stadt Magdeburg vereinbart worden, dass Pflegedienste an gebührenpflichtigen Parkplätzen und an eingeschränkten Haltverboten nicht abgestraft werden. Daher ist eine separate Antragstellung derzeit nicht zwingend erforderlich. Voraussetzung ist allerdings, dass es erkennbar ist, dass die Fahrzeuge zu einem Pflegedienst gehören und diese nicht den Verkehr behindern.

Dr. Scheidemann